

Förderverein Eichendorffschule Schönebeck e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Eichendorffschule Schönebeck e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Borbeck.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr, z. Zt. vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.12.1994 bis zum 31.07.1995.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, mit Schülern und Eltern, der Eichendorffschule Schönebeck jede mögliche ideelle und materielle Unterstützung zukommen zu lassen, um sie bei dem Bildungsauftrag zu unterstützen.

Die Förderung umfasst insbesondere:

- a) Vorhaben aus dem Bereich Sport, und Spielen, Musik, Ausflüge, und Wanderfahrten, Laienspiel, Kunst und Textilgestaltung;
- b) Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel.
- c) Verbesserung und Erweiterung der Einrichtung

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied ist auf Wunsch vorher anzuhören.

§5 Beiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.

Die Einladungen ergehen schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung des Einladungsschreibens.

Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und mindestens einen maximal zwei Kassenprüfer;
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- 3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für des nächste Geschäftsjahr;
- 4) Entgegennahme des jährlichen Berichtes und der Jahresabrechnung;
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- 6) Änderung der Satzung und
- 7) 7. Auflösung des Vereins.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- 4) dem Schriftführer und
- 5) dem Kassierer.

Der Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie führen Ihr Amt bis zur Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder weiter. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

§10 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung (oder andere Angabe eines konkreten Zwecks)

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 08.11.1994 errichtet und geändert am 14.11.2001, 29.10.2008, 08.11.2011, 28.11.2012 und 21.11.2023.

Essen, den 21.11.2023